

Auszug Nachwuchs-SM 2021/22

**Reglement der offiziellen Wettspiele
im Volleyball**

(Volleyballreglement; VR)

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.	GRUNDLAGEN	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Offizielle Wettspiele	4
Art. 6	Nachwuchskommission (NK)	4
Art. 12	Einsetzbare Spieler	4
Art. 13	Ausländische Vereine und deren Mannschaften	4
Art. 14	Spieler ausländischer Nationalität	4
2.	DOPING UND BETÄUBUNGSMITTEL	5
Art. 17	Alkohol, Betäubungs- und Rauschmittel	5
Art. 18	Doping-Statut Swiss Olympic	5
Art. 19	Kreis der Athleten	5
3.	ORGANISATION DER OFFIZIELLEN WETTSPIELE	5
Art. 23	Nationale Wettspiele (NW)	5
Art. 28	Auswahlmannschaften und Mannschaften der Talentförderung	5
Art. 32	Klassierungssystem für Meisterschaften	6
Art. 36	Auszeichnungen	6
4.	MITGLIEDERBEITRÄGE UND LIZENZEN	7
Art. 37	Grundsätze	7
Art. 38	Ordentliche Lizenzarten	7
Art. 39	Speziallizenzen	8
Art. 43	Anzahl Spieler mit Speziallizenzen pro Mannschaft	8
Art. 47	Lizenzkennzeichnung für lokal ausgebildete Spieler (LAS)	9
5.	TRANSFER, TRANSFERGEBÜHR UND -ENTSCHÄDIGUNG	9
Art. 60	Transferfristen	9
8.	DURCHFÜHRUNG OFFIZIELLE WETTSPIELE	9
Art. 75a	Anzahl Spieler pro Mannschaft	9
Art. 85	Fehlende Lizenzen	10
III.	NATIONALE WETTSPIELE	10
6.	NACHWUCHSSCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN	10
A.	<i>Grundlagen</i>	10
Art. 202	Grundsätze	10
Art. 203	Organisation der Turniere	10
Art. 204	Anmeldung	10
Art. 205	Spielzeiten	11
Art. 206	Spielplan	11
Art. 207	Kosten für die Mannschaften	11
Art. 208	Betreuung	11
Art. 209	Lizenzkontrolle	11
Art. 210	Schiedsrichter und Schiedsrichterchef	11
Art. 211	Haftung und Versicherung	12
Art. 212	Rangverkündigung	12
Art. 213	(aufgeboben)	12
Art. 214	Wettspielgericht	12
Art. 215	Matchblatt und Positionsblätter	12
Art. 216	(aufgeboben)	12
Art. 217	Auszeichnungen und Preise	12
Art. 218	Siegerehrung	12
B.	<i>U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16 Nachwuchsschweizermeisterschaft</i>	12
Art. 219	Grundsätze	12
Art. 220	Teilnahmeberechtigung	12
Art. 221	Gruppeneinteilung für den ersten Tag der Nachwuchsschweizermeisterschaft	13
Art. 222	Erster und zweiter Tag der Nachwuchsschweizermeisterschaften	13
Art. 223	Turnierorganisation	13
Art. 224	Schiedsrichter für das Finalturnier	13
C.	<i>U15/U16 Nachwuchsschweizermeisterschaft</i>	13

Art. 225	Schiedsrichter.....	13
D.	U13 Nachwuchsschweizermeisterschaft	13
Art. 226	Teilnahmeberechtigung	13
Art. 227	Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter	13
Art. 230	Abweichende Regelung betreffend Zusammensetzung der Mannschaften	13
E.	SAR (U17) Knaben und SAR (U16) Mädchen	14
Art. 231	Teilnahmeberechtigung	14
Art. 233	Trikotwerbung.....	14
IV.	REGIONALE WETTSPIELE	14
3.	JUNIORENLIGEN	14
Art. 248	Alterseinteilung.....	14
Art. 249	Netzhöhen.....	14
Art. 251	Spezielles U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16.....	14
Art. 252	Spezielle Spielregeln U15	14
Art. 253	Spezielle Spielregeln U13	14
V.	RECHTSPFLEGE.....	15
2.	PROTEST	15
Art. 257	Definition und Grundlagen.....	15
Art. 258	Zuständigkeit.....	15
Art. 259	Protest vor Anpfiff eines Spieles	15
Art. 260	Protest nach Anpfiff eines Spieles.....	15
Art. 261	Verfahren bei Erhebung eines Protestes.....	15
Art. 262	Berichterstattung	16
Art. 263	Bestätigung eines Protestes	16
Art. 264	Kostenvorschuss.....	16
VIII.	ANHÄNGE	16
11.	GEBÜHREN	16
	<i>Lizenzwesen.....</i>	<i>16</i>
	<i>Teilnahmegebühren</i>	<i>16</i>
13.	HONORARE.....	16
	<i>Schiedsrichter</i>	<i>16</i>
14.	KOSTENVORSCHÜSSE	17
	<i>Kostenvorschüsse</i>	<i>17</i>
15.	BUSSENKATALOG	17
	<i>Rückzug von (Nachwuchs-)Schweizermeisterschaftsturnier</i>	<i>17</i>
	<i>Fristen 17</i>	
	<i>Fehlende Lizenzen und Ausweise, ganze Mannschaft.....</i>	<i>17</i>
	<i>Fehlende Lizenzen und Ausweise, Einzelpersonen</i>	<i>17</i>
	<i>Sanktionen offizielle Volleyball-Regeln</i>	<i>17</i>
	<i>Zeremonien Finalturniere.....</i>	<i>17</i>

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 der Statuten erlässt der Zentralvorstand (ZV) folgendes Reglement.

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Ablauf von offiziellen Wettspielen (OW) im Volleyball (ohne Beachvolleyball) in der Schweiz.

Art. 2 Offizielle Wettspiele

OW umfassen die nationalen und regionalen Wettspiele und offiziellen Turniere, die von Swiss Volley (SV) oder von einem Regionalverband (RV) oder von einer von ihnen mandatierten Institution organisiert werden.

Art. 6 Nachwuchskommission (NK)

Die NK ist gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Statuten und im Rahmen des Kommissionsreglements für die Belange des Nachwuchsvolleyballs zuständig. Sie erlässt die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien und die in ihren Bereich fallenden Verfügungen.

Art. 12 Einsetzbare Spieler

¹ Bei den OW sind in einer Mannschaft nur Spieler einsetzbar, die dem gleichen Verein angehören und bei keinem anderen Verein oder nationalen Verband lizenziert sind, sofern nicht dieses Reglement ausdrücklich davon abweicht.

² Die Spieler einer Mannschaft haben grundsätzlich gleichen Geschlechts zu sein. Die RV können in den untersten zwei RL und bei den Juniorenligen (JL) Abweichungen vorsehen.

Art. 13 Ausländische Vereine und deren Mannschaften

¹ Ausländische Vereine* können nur Mitglied bei SV werden, wenn der entsprechende ausländische nationale Verband sein Einverständnis gegeben hat.

² Der Zentralvorstand (ZV) kann mit Einverständnis des zuständigen RV einzelnen Mannschaften von ausländischen Vereinen gestatten, an offiziellen Wettspielen in der Schweiz teilzunehmen, sofern der ausländische Verband damit einverstanden ist.

³ Mannschaften von ausländischen Vereinen dürfen an nationalen Finalturnieren teilnehmen.

Art. 14 Spieler ausländischer Nationalität

¹ Spieler ausländischer Nationalität sind den Schweizer Spielern gleichgestellt, wenn sie in der Schweiz ihre erste Lizenz einlösen.

² Vom Ausland in die NL transferierte Spieler sind an Spielen der U23, U19/U20, U17/18, U15/U16 sowie deren Nachwuchsschweizermeisterschaften nicht spielberechtigt, ausser sie sind Spieler mit LAS-Status.

³ Vom Ausland erstmals in eine RL oder JL transferierte Spieler dürfen nicht in der NL eingesetzt werden.

* Ausnahmen siehe Statuten SV, Art. 8 Abs. 1.

2. Doping und Betäubungsmittel

Art. 17 Alkohol, Betäubungs- und Rauschmittel

Während der Dauer von OW ist es allen auf dem Matchblatt aufgeführten Personen untersagt, alkoholische Getränke, Betäubungs- oder Rauschmittel einzunehmen oder unter deren Einfluss zu stehen.

Art. 18 Doping-Statut Swiss Olympic

Die Bestimmungen des Doping-Statuts der Swiss Olympic Association (SOA) und dessen Ausführungsbestimmungen sind für alle OW gültig.[†]

Art. 19 Kreis der Athleten

¹ Alle Athleten[‡], welche SV angehören, können auf Doping kontrolliert werden.

² Alle Spieler der Nationalmannschaften (NM), der NLA und der NLB haben eine Unterstellungserklärung unter das Doping-Statut zu unterzeichnen. Wurde diese nicht schon bei der Lizenzbestellung der GS zugesandt, ist sie vor dem Spiel dem Schiedsrichter unterzeichnet abzugeben, damit ein Spieler spielberechtigt ist. Der Schiedsrichter schickt die Unterstellungserklärung und die Lizenz des betreffenden Spielers an die GS.

3. Organisation der offiziellen Wettspiele

Art. 23 Nationale Wettspiele (NW)

NW werden von SV organisiert. Dazu gehören folgende Meisterschaften, Finalturniere und sonstige Turniere:

NLA	Supercup	U23 SM	U15/U16 SM
NLB	Swiss Cup	U19/U20 SM	U13 SM
1L	Senioren SM	U17/U18 SM	SAR Finalturniere
Aufstiegsspiele 2L-1L			

Art. 28 Auswahlmannschaften und Mannschaften der Talentförderung

¹ Auswahlmannschaften von SV können auf Beschluss des ZV an nationalen Meisterschaften und Turnieren teilnehmen.

² Mannschaften der nationalen Talentförderung (MnTF) und der regionalen Talentförderung sind in der «SV Athletenentwicklung Volleyball und Beachvolleyball», dem Nachwuchskonzept von SV, definiert. Über Mannschaften der regionalen Talentförderung entscheidet die Region.

³ Mannschaften der Talentförderung (national und regional) gelten im Zusammenhang mit Lizenzen als Zweitverein.

⁴ Der ZV stellt den MnTF, «Nationale Nachwuchsvereine Volleyball» (NNV VB, Frauen) und «Nationale Trainingszentren» (NTZ, Männer), je einen Startplatz in einer nationalen Liga zur Verfügung. Dieser zusätzliche Startplatz wird den Vereinen zugeordnet, welche eine MnTF führen.

⁵ MnTF nehmen an der Qualifikationsrunde der betreffenden nationalen Meisterschaft teil. Nach Abschluss der Qualifikationsrunde wird eine Tabelle erstellt, in welcher die MnTF gestrichen werden, so dass die nächstklassierten Mannschaften nachrücken. Die Resultate und Punkte der anderen Mannschaften bleiben unverändert. Die Abstiegsplätze sowie die Startplätze für die Play-Offs oder Play-Outs, werden anhand der bereinigten Tabelle vergeben.

[†] Siehe Statuten SV, Art. 5.

[‡] SOA spricht von Athleten, hier im Sinne von Spielern.

Art. 32 Klassierungssystem für Meisterschaften

¹ Für alle offiziellen Wettspiele, die auf 3 Gewinnsätze gespielt werden, wird folgendes Punktesystem verwendet:

- a. gewonnenes Spiel (3:0 oder 3:1) 3 Punkte,
- b. gewonnenes Spiel (3:2) 2 Punkte,
- c. verlorenes Spiel (2:3) 1 Punkt,
- d. verlorenes Spiel (0:3 oder 1:3) 0 Punkte.

² Für alle offiziellen Wettspiele, die auf 2 Gewinnsätze gespielt werden, wird folgendes Punktesystem verwendet:

- a. gewonnenes Spiel (2:0) 3 Punkte,
- b. gewonnenes Spiel (2:1) 2 Punkte,
- c. verlorenes Spiel (1:2) 1 Punkt,
- d. verlorenes Spiel (0:2) 0 Punkte.

³ Die Rangliste aller offiziellen Wettspiele, mit Ausnahme der Nachwuchsschweizermeisterschaften, wird nach den folgenden Kriterien in nachfolgender Reihenfolge erstellt:

- a. die höhere Anzahl Punkte in der Rangliste,
- b. die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele (sofern gleich viele Spiele ausgetragen wurden),
- c. das höhere Satzverhältnis (gewonnene Sätze dividiert durch verlorene Sätze) aller Spiele,
- d. das höhere Punkteverhältnis (gewonnene Punkte dividiert durch verlorene Punkte) aller Spiele,
- e. die direkten Begegnungen gemäss a,
- f. die direkten Begegnungen gemäss b,
- g. die direkten Begegnungen gemäss c,
- h. die direkten Begegnungen gemäss d,
- i. das Los.

⁴ Die Rangliste der Nachwuchsschweizermeisterschaften wird nach den folgenden Kriterien in nachfolgender Reihenfolge erstellt:

- a. die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele (sofern gleich viele Spiele ausgetragen wurden),
- b. die höhere Anzahl Punkte in der Rangliste,
- c. das höhere Satzverhältnis (gewonnene Sätze dividiert durch verlorene Sätze) aller Spiele,
- d. das höhere Punkteverhältnis (gewonnene Punkte dividiert durch verlorene Punkte) aller Spiele,
- e. die direkten Begegnungen gemäss a,
- f. die direkten Begegnungen gemäss b,
- g. die direkten Begegnungen gemäss c,
- h. die direkten Begegnungen gemäss d,
- i. das Los.

⁵ Bei Playoff- und Playout-Spielen im Rahmen einer „best-of“-Serie ist die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele in dieser Serie massgebend.

Art. 36 Auszeichnungen

¹ SV zeichnet die Gewinnermannschaft der nationalen Ligen aus. Den Titel „Schweizermeister“ können nur Mannschaften von Schweizer Vereinen erhalten. Die RV regeln die Vergabe ihrer Auszeichnungen.

² Der Schweizermeister in der NLA erhält von SV den Titel „Schweizermeister 20XX“, einen Pokal und Medaillen, auf denen die Aufschrift „Schweizermeister 20XX“ vermerkt ist. Die Zweit- und Drittklassierten erhalten Medaillen, der Viertrangierte ein Präsent.

³ Der Meister der NLB erhält von SV den Titel „Meister NLB 20XX“.

⁴ Die Sieger der 1L-Gruppen erhalten ein Diplom.

⁵ Die Sieger von Finalturnieren erhalten von SV den Titel „Schweizermeister“ der entsprechenden Liga und Goldmedaillen mit eingraviertes Jahreszahl. Die Zweit- und Drittklassierten erhalten Medaillen.

⁶ Die Siegermannschaft des Swiss Cup Finalspiels erhält von SV den Titel „Swiss Cup Sieger 20XX“, einen Pokal und Goldmedaillen. Die zweitklassierte Mannschaft erhält Silbermedaillen. Der Pokal ist spätestens 30 Tage vor dem nächsten Finalspiel an die GS zurückzugeben.

⁷ Das Protokoll für die Siegerehrungen ist im Anhang geregelt.

4. Mitgliederbeiträge und Lizenzen

Art. 37 Grundsätze

¹ An offiziellen Wettspielen können grundsätzlich nur Spieler, Schiedsrichter, Linienrichter, Trainer und Trainerassistenten teilnehmen, die bei SV Einzelmitglied[§] sind und zur Bestätigung eine ausgestellte, gültige und homologierte Spieler-, Schiedsrichter- oder Trainerlizenz für die entsprechende Funktion und das entsprechende Wettspiel vorweisen können.

² Neben den Originallizenzen sind von SV ausgestellte Duplikate oder entsprechende Bestätigungen der GS zulässig. Kopien sind nicht zulässig.

³ Jede Lizenz ist auf SV oder einen RV sowie auf einen Verein ausgestellt.

⁴ Die Lizenzhauptbestellung für die nächste Saison ist bis am 31. August des jeweiligen Jahres an die GS einzureichen.

⁵ SV ist befugt, die Adressdaten der lizenzierten Personen bedeutenden Sponsoren zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind Adressdaten jener lizenzierten Person, die SV persönlich und schriftlich erklärt, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen.

⁶ Alle Lizenzierten können als Trainer OW betreuen.

⁷ Pro Liga darf ein Junior nur in einer (1) Mannschaft gleichzeitig qualifiziert sein, auch wenn es mehrere Stärkeklassen in einer JL gibt (ausgenommen im Rahmen einer Doppellizenz).

⁸ Ein Junior darf gleichzeitig höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden (gilt auch für Inhaber von Doppellizenzen). Wurde er in mehreren Erwachsenen-Ligen eingesetzt, ist er nur noch für die höchsten beiden Erwachsenen-Ligen spielberechtigt. Davon ausgenommen ist der Einsatz in einer Mannschaft der regionalen Talentförderung; diese Einsätze werden nicht mitberücksichtigt, selbst wenn die betreffende Mannschaft der regionalen Talentförderung in einer Erwachsenen-Liga teilnimmt.

⁹ Auf die Lizenzen werden die entsprechende ordentliche Lizenzart beziehungsweise die allfällige Speziallizenz sowie die entsprechende Spielberechtigung aufgedruckt.

Art. 38 Ordentliche Lizenzarten

¹ SV kennt folgende ordentliche Lizenzarten:

- a. Nationalliga-Lizenz (NLL),
- b. Regionalliga-Lizenz (RLL),
- c. Junioren-Lizenz (JLL),
- d. Jugend U15/U16-Lizenz (JGL),
- e. Mini U13-Lizenz (ML),
- f. Trainerlizenz (TLA, TLB, TLC, TL, TLEN, TLER),
- g. Schiedsrichterlizenz (SRL).

² Die NLL erlaubt Nicht-Junioren den Einsatz nur in den NL sowie die Qualifizierung in einer (1) NL und Junioren die Qualifizierung in allen NL und RL sowie JL entsprechend ihres Alters (vorbehältlich Artikel 37 Absatz 8), ausser in der U13 und jünger.

³ Die RLL erlaubt Nicht-Junioren die Qualifikation in einer (1) RL und Junioren die Qualifikation in allen RL sowie in JL entsprechend ihres Alters (vorbehältlich Artikel 37 Absatz 8). Nicht-Junioren und Junioren können zwei Mal in einer NL eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Mit dem zweiten NL-Einsatz verfällt die RLL und eine Umlizenzierung muss beantragt werden.

⁴ Die JLL erlaubt Junioren die Qualifikation in JL und den Einsatz in Juniorenwettspielen (JW) entsprechend ihres Alters. Junioren können zwei Mal in der NL oder RL oder je einmal in der NL und RL eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die JLL.

[§] Im Sinne der Statuten SV Art. 7.

⁵ Die JGL erlaubt den Jugend-Lizenzierten den Einsatz und die Qualifikation an den Juniorenwettspielen (JW) U15/U16 und tiefer (Turnier- und Meisterschaftsform), entsprechend ihres Alters. Die Jugend-Lizenzierten können zwei Mal in der NL, RL oder einer höheren JL oder je einmal in der NL, RL bzw. höheren JL (insgesamt jedoch höchstens zwei Mal) eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die JGL.

⁶ Die ML erlaubt den Mini-Lizenzierten den Einsatz und die Qualifikation an den JW U13 und tiefer (Turnier- und Meisterschaftsform), entsprechend ihres Alters. Die Mini-Lizenzierten können zwei Mal in der NL, RL oder einer höheren JL oder je einmal in der NL, RL bzw. höheren JL (insgesamt jedoch höchstens zwei Mal) eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die ML.

⁷ Die Trainerlizenzen erlauben den Vereinen, entsprechend den Anforderungen im Anhang Mannschaften für die Meisterschaften anzumelden.

⁸ Die SRL erlaubt Schiedsrichtern, entsprechend ihrer Qualifikation Wettspiele zu leiten. Für die Bestellung ist der Regionalverband zuständig und verantwortlich. Das Verfahren entspricht dem Verfahren von Lizenzbestellungen.

Art. 39 Speziallizenzen

¹ SV kennt folgende Speziallizenzen:

- a. Doppellizenz-National (DLN),
- b. Doppellizenz-Regional (DLR),
- c. Pendlerlizenz (PL).

² Die DLN erlaubt Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einer (1) NL-Mannschaft, in einer (1) RL-Mannschaft oder einer (1) JL-Mannschaft eines anderen Vereins für Meisterschaftsspiele und Schweizermeisterschaften. In der Erwachsenen-Liga (NL oder RL) bzw. JL-Stärkeklasse, in welcher er im Zweitverein eingesetzt wird, darf er im Stammverein nicht eingesetzt werden, es sei denn, der Zweitverein gehört einem anderen RV an und er wird dort nicht in einer NL oder JL eingesetzt.

³ Die DLR erlaubt Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einer (1) RL-Mannschaft oder einer (1) JL-Mannschaft eines anderen Vereins für Meisterschaftsspiele und Schweizermeisterschaften. In der Erwachsenen-Liga (RL) bzw. JL-Stärkeklasse, in welcher er im Zweitverein eingesetzt wird, darf er im Stammverein nicht eingesetzt werden, es sei denn, der Zweitverein gehört einem anderen RV an und er wird dort nicht in einer JL eingesetzt.

⁴ Die PL erlaubt Nicht-Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einem (1) anderen Regionalverband entsprechend den Bestimmungen für die RLL in einer (1) RL-Mannschaft (Zweitverein). Der Einsatz in einer NL ist jedoch nicht zulässig. Der Einsatz an Aufstiegsspielen 2L/1L ist nur im Stammverein gestattet.

⁵ Im Swiss Cup dürfen Spieler mit Speziallizenzen nur im Stammverein eingesetzt werden.

⁶ Umlizenzierungen sind nur für den Stammverein möglich. Die Liga, Stärkeklasse oder Gruppe respektive die Mannschaft im Zweitverein und dieser selbst kann vom Spieler mit einer Speziallizenz nicht gewechselt werden.

Art. 43 Anzahl Spieler mit Speziallizenzen pro Mannschaft

¹ Der Einsatz von Speziallizenzierten in der Mannschaft des Zweitvereins ist wie folgt beschränkt:

- a. DLN 3,
- b. DLR Regelung durch RV,
- c. PL 3.

² Für Mannschaften der Talentförderung (national und regional) gibt es keine Beschränkung.

³ An Spielen der Nachwuchsschweizermeisterschaften oder sonstiger nationaler Wettspiele sind insgesamt maximal drei Doppellizenzen im Zweitverein gestattet, mit Ausnahme von Spielen der Nachwuchsschweizermeisterschaften der Mädchen, an welchen keine Doppellizenzen im Zweitverein gestattet sind.

Art. 47 Lizenzkennzeichnung für lokal ausgebildete Spieler (LAS)

¹ Ein Spieler, der von einem oder mehreren Mitgliedervereinen von Swiss Volley zwischen dem vollendeten 10. Altersjahr bis und mit dem Ende seiner Altersberechtigung in der U23 während insgesamt mindestens 3 anzurechnenden Saisons ausgebildet wurde, gilt als lokal ausgebildeter Spieler.

² Eine Saison wird angerechnet, wenn der betreffende Spieler eine Lizenz von Swiss Volley gelöst hat, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, seinen 10. Geburtstag (vollendetes 10. Altersjahr) hatte und nicht nach dem 1. November in die Schweiz transferiert oder vor dem 1. März ins Ausland transferiert worden ist.

³ Die einmal erworbene Eigenschaft als lokal ausgebildeter Spieler bleibt jederzeit bestehen.

⁴ Lokal ausgebildete Spieler erhalten auf der Lizenz den Zusatzaufdruck LAS.

⁵ Die Transferbestimmungen von FIVB und CEV werden von der Einstufung eines Spielers als lokal ausgebildeter Spieler nicht tangiert.

5. Transfer, Transfergebühr und -entschädigung**Art. 60 Transferfristen**

¹ In der NLA sind (nationale und internationale) Transfers bis zum 31. Januar zu tätigen.

² Alle anderen Transfers sind nur bis zum 15. Dezember möglich; die RV können für regionale Wettspiele abweichende Regelungen vorsehen.

³ Für Spieler, die in der laufenden Saison in der Schweiz noch keine Lizenz gelöst haben und auch nicht den internationalen Transferbestimmungen der FIVB und des CEV unterstehen, gibt es keine Transferfristen.

⁴ Falls ein Spieler, welcher zum Kader einer NL-Mannschaft gehört, in der laufenden Saison aus medizinischen Gründen nicht mehr eingesetzt werden kann (volle Arbeitsunfähigkeit im Hinblick auf die volleyballerische Tätigkeit für mindestens 4 Wochen), darf ausnahmsweise auch nach Ablauf der Transferfrist noch ein (nationaler oder internationaler) Transfer durchgeführt werden, um diesen Spieler zu ersetzen. Die Arbeitsunfähigkeit muss durch einen von SV zu bezeichnenden Vertrauensarzt bestätigt werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des betreffenden Mitgliedervereins. Ein Spieler, welcher nach Ablauf der Transferfrist durch einen solchen Transfer ersetzt wurde, darf in der betreffenden Saison nicht mehr bei offiziellen Wettspielen in der NL eingesetzt werden.

⁵ Ein Spieler, der unter Voraussetzung von Absatz 4 nach Ablauf der Transferfrist transferiert wurde, darf:

- a. wenn er vorher noch keine Lizenz in der laufenden Saison in der Schweiz hatte und es sich um einen internationalen Transfer handelt, nur in derselben Liga (bzw. bei Junioren in denselben Ligen) eingesetzt werden wie der durch ihn ersetzte Spieler;
- b. wenn er vorher bereits eine NL-Lizenz in der laufenden Saison in der Schweiz hatte, nicht in derselben Liga eingesetzt werden, sondern muss in einer höheren Liga eingesetzt werden.

8. Durchführung offizielle Wettspiele**Art. 75a Anzahl Spieler pro Mannschaft**

¹ Für das Spiel können auf dem Matchblatt bis zu 14 Spieler eingetragen werden und am Spiel teilnehmen.

² Jede Mannschaft hat das Recht, in ihrer Spielerliste auf dem Matchblatt bis zu zwei Liberos (0, 1 oder 2) zu benennen.

³ Hat eine Mannschaft mehr als 12 Spieler in ihrer Spielerliste auf dem Matchblatt eingetragen, sind zwingend zwei Liberos aufzuführen

Art. 85 Fehlende Lizenzen

¹ Mannschaftsmitglieder, welche die gültige und homologierte Lizenz (mit Unterschrift und Foto) nicht vorweisen können, müssen sich ausweisen können. Ansonsten sind sie nicht berechtigt, am Wettbewerb teilzunehmen.

² Zur Identifikation zugelassen sind Ausweise mit Foto wie Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Halbtaxabonnement usw.

³ Das Fehlen einer Lizenz und die Art der Identifikation sind auf dem Matchblatt einzutragen.

⁴ Die Lizenz muss am nächstfolgenden Arbeitstag an die zuständige Kontrollstelle gesandt (A-Post), gefaxt oder gemailt werden.

⁵ Lizenzen, die zur Kontrolle eingesandt wurden, werden an die Adresse des Mannschaftsverantwortlichen zurückgesandt. Für die Rücksendung der Lizenz an eine andere Adresse ist ein adressiertes und frankiertes Couvert beizulegen.

III. Nationale Wettspiele

6. Nachwuchsschweizermeisterschaften

A. Grundlagen

Art. 202 Grundsätze

¹ Die Nachwuchsschweizermeisterschaften werden in Form von Turnieren abgehalten.

² Die Bestimmungen für die Juniorenligen unter „Regionale Wettspiele“ gelten analog.

³ Die GS teilt dem Organisator frühzeitig mit, ob und in welcher Form SV Werbung an den Turnieren platziert.

⁴ Ein Spieler darf pro Spieltag oder am Finalturnier nur in einer Kategorie eingesetzt werden.

Art. 203 Organisation der Turniere

¹ Die NK organisiert Nachwuchsschweizermeisterschaftsturniere für die Kategorien U23, U19/U20, U17/U18, U15/U16, U13, SAR (U17) Knaben und SAR (U16) Mädchen.

² Die NK legt die Austragungsorte, Austragungsmodalitäten, den Spielplan und die Spielregeln fest und inspiziert die Infrastrukturen, sofern diese noch nicht bekannt sind.

³ Die NK delegiert die Austragung der einzelnen Turniere Organisatoren, die genügende Kapazitäten zur Verfügung stellen können, um die Turniere beanstandungslos durchzuführen.

⁴ Details betreffend Pflichten und Rechte der Organisatoren sowie der teilnehmenden Mannschaften regelt die NK.

⁵ Die GS schliesst mit den Organisatoren eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten ab.

Art. 204 Anmeldung

¹ Die beim Organisator der SM angemeldeten Mannschaften sind verpflichtet, an den Turnieren teilzunehmen.

² Verantwortlich für die Bestätigung bzw. Meldung der entsprechenden Anzahl Startplätze in allen Alterskategorien sind die RV. Die Bestätigung (SAR, U15/U16 - U23) / Meldung (U13) muss fristgerecht mit dem offiziellen Formular von SV eingereicht werden. Nach Vergabe der Startplätze (U13) ist es den RV gestattet, bis zum Verstreichen der Rückzugsfrist die Startplätze wieder freizugeben. Werden die von SV gesetzten Fristen nicht eingehalten, hat dies eine Administrativbusse an den betreffenden RV zur Folge.

³ Die RV sind verantwortlich, dass sich die Mannschaften, die den Startplatz nutzen wollen, termingerecht für die SM beim Organisator anmelden. Eine verspätete Anmeldung hat eine Administrativbusse pro Mannschaft an den betreffenden RV zur Folge.

⁴ Frei gewordene Startplätze werden durch die NK in Absprache mit dem RV neu vergeben.

⁵ Bei Nichtteilnahme einer Mannschaft trotz erfolgter Anmeldung beim Organisator sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Infrastruktur und Schiedsrichter sowie eine Administrativbusse durch den betreffenden Verein zu bezahlen, sofern die Nichtteilnahme nicht mit einer Epidemie oder mit höherer Gewalt begründet werden kann.

⁶ Ein RV, welcher im Rahmen seiner RW im Zusammenhang mit den Juniorenspielern die Lizenzbestimmungen von Swiss Volley nicht einhält, kann von der Teilnahme an der jeweiligen SM durch die NK ausgeschlossen werden.

Art. 205 Spielzeiten

¹ Der erste und zweite Tag der Nachwuchsschweizermeisterschaften U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16 werden an einem Sonntag durchgeführt. Das erste Spiel beginnt planmässig um 10:00 Uhr und das letzte Spiel um spätestens 18:00 Uhr.

² Die Turniere der Nachwuchsschweizermeisterschaften U13 und SAR sowie das Finalturnier der Kategorien U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16 beginnen in der Regel am Samstagvormittag und enden am Sonntagnachmittag.

Art. 206 Spielplan

¹ Der Spielplan wird von der NK erstellt und den teilnehmenden Mannschaften zugestellt.

² Alle Spiele der Kategorien U13 und SAR sowie am ersten und zweiten Spieltag der Kategorien U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16 werden auf zwei Gewinnsätze gespielt.

³ Die Spiele des Finalturniers der Kategorien U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16 werden auf drei Gewinnsätze gespielt.

Art. 207 Kosten für die Mannschaften

Die Mannschaften geben dem Organisator vorgängig die Personenanzahl bekannt und bezahlen im Voraus. Die Schiedsrichterspesen werden gleichmässig unter den teilnehmenden Mannschaften aufgeteilt und direkt von der einbezahlten Kautionsabgezogen.

Art. 208 Betreuung

Die Trainer sind während der ganzen Dauer des Turniers für ihre Spieler verantwortlich und betreuen sie entsprechend.

Art. 209 Lizenzkontrolle

Die Lizenzen aller Spieler (Maximum pro Turnier gemäss jeweiligem Pflichtenheft) und offiziellen Personen sind vor dem Turnierbeginn dem Schiedsrichterchef abzugeben. Dieser kontrolliert diese und gibt sie nach der Siegerehrung den Mannschaften zurück.

Art. 210 Schiedsrichter und Schiedsrichterchef

¹ Die Schiedsrichter werden von der entsprechenden RSK auf Gesuch der Organisatoren aufgeboden. Es können Schiedsrichter aus Nachbarregionen aufgeboden werden.

² Grundsätzlich werden alle Spiele mit zwei Schiedsrichtern gespielt.

³ Der Organisator bestimmt einen lizenzierten Schiedsrichter als Schiedsrichterchef, sofern solche eingesetzt werden. Dieser sollte mindestens N3-Schiedsrichter sein.

⁴ Der Schiedsrichterchef ist für die Kontrolle und Einhaltung der Reglemente zuständig. Er:

- a. erstellt den Einsatzplan der Schiedsrichter,
- b. legt den „Schiedsrichtermassstab“ fest und gewährt für die Spiele Einheitlichkeit,
- c. leitet den Schiedsrichterrapport vor dem Turnier und nach dem ersten Turniertag.

⁵ Das Abhalten von offiziellen Schiedsrichterprüfungen während den Nachwuchsschweizermeisterschaften ist nicht zulässig.

⁶ Die NK erlässt in Absprache mit der SSK Richtlinien für die Schiedsrichterqualifikation.

Art. 211 Haftung und Versicherung

¹ Die teilnehmenden Mannschaften haften für entstandene Schäden an Einrichtungen und Material. Der Organisator kann von jeder Mannschaft eine Kautions von maximal 500 Franken verlangen.

² Die Teilnehmer sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Art. 212 Rangverkündigung

Alle Mannschaften sind verpflichtet, an der Rangverkündigung teilzunehmen. Der Organisator kann Ausnahmen genehmigen.

Art. 213 (aufgehoben)

... (aufgehoben)

Art. 214 Wettspielgericht

Das Wettspielgericht wird analog zu den Seniorenschweizermeisterschaften geregelt. Anstelle des Schiedsrichterschefs tritt bei U13 ein OK-Mitglied.

Art. 215 Matchblatt und Positionsblätter

Es werden Positionsblätter und das offizielle Matchblatt verwendet.

Art. 216 (aufgehoben)

... (aufgehoben)

Art. 217 Auszeichnungen und Preise

Die Sieger erhalten von SV den Titel „Schweizermeister“ der entsprechenden Kategorie, eine Auszeichnung und Goldmedaillen mit eingravierter Jahreszahl. Die Zweit- und Drittrangierten erhalten Silber- resp. Bronzemedaillen.

Art. 218 Siegerehrung

¹ Die Auszeichnung und Medaillen werden von einem Vertreter von SV überreicht. Der Organisator wird von SV vorgängig informiert, wer der Vertreter ist. Der Organisator bezeichnet eine für den reibungslosen Ablauf der Ehrung verantwortliche Person, welche die Modalitäten mit dem Vertreter von SV regelt.

² Das Protokoll für die Siegerehrung ist im Anhang geregelt.

B. U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16 Nachwuchsschweizermeisterschaft

Art. 219 Grundsätze

¹ In den Kategorien U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16 bestehen die Nachwuchsschweizermeisterschaften aus insgesamt vier Turniertagen an drei Daten (zwei Sonntage und an einem Wochenende), wobei sich an den ersten beiden Turniertagen insgesamt pro Alterskategorie und Geschlecht 4 von 16 Mannschaften für das Finalturnier qualifizieren können, das im Format „Final Four“ ausgetragen wird.

² Das Finalturnier der Kategorien U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16 findet pro Geschlecht am gleichen Ort statt.

Art. 220 Teilnahmeberechtigung

Jede Region kann eine Mannschaft pro Kategorie melden. Zusätzlich kann aus der Region des Vorjahresmeisters eine zweite Mannschaft gemeldet werden. Findet sich in einer der startberechtigten Regionen keine entsprechende Anzahl an Mannschaften, geht das Recht auf eine weitere Mannschaft an die nächstplatzierte Region in der Rangliste der 3-Jahreswertung über.

Art. 221 Gruppeneinteilung für den ersten Tag der Nachwuchsschweizermeisterschaft

Die Gruppeneinteilungen durch die NK erfolgen aufgrund der Rangliste der 3-Jahreswertung und eines Setzrasters, welches durch die NK festgelegt und publiziert wird. Die Rangliste der 3-Jahreswertung wird für jede Alterskategorie getrennt geführt.

Art. 222 Erster und zweiter Tag der Nachwuchsschweizermeisterschaften

¹ Am ersten Tag der Nachwuchsschweizermeisterschaften spielen pro Alterskategorie vier Mannschaften in vier Gruppen an demselben Tag ein Turnier. Pro Austragungsort befinden sich zwei Gruppen derselben Alterskategorie.

² Am zweiten Tag der Nachwuchsschweizermeisterschaften spielen pro Alterskategorie vier Mannschaften in zwei Gruppen an demselben Tag ein Turnier. Beide Gruppen befinden sich am selben Austragungsort.

³ Der Spielmodus wird jeweils von der NK festgelegt und ist Bestandteil des Organisatoren-Pflichtenhefts.

Art. 223 Turnierorganisation

Der Verein einer Mannschaft einer Doppelgruppe kann von der NK verpflichtet werden, das entsprechende Turnier für den ersten oder zweiten Tag der Nachwuchsschweizermeisterschaft durchzuführen. Die Kosten für eine allfällige Anmiete einer Turnhalle werden durch die Teilnahmegebühr der Mannschaften gedeckt.

Art. 224 Schiedsrichter für das Finalturnier

¹ Ein aktiver oder ehemaliger Schiedsrichter des nationalen Kaders wird von der SSK zum Schiedsrichterchef bestimmt.

² Die Schiedsrichter werden von der SSK aufgeboten.

C. U15/U16 Nachwuchsschweizermeisterschaft**Art. 225 Schiedsrichter**

Die Spiele des 1. und 2. Tages der NSM werden von einem Schiedsrichter geleitet.

D. U13 Nachwuchsschweizermeisterschaft**Art. 226 Teilnahmeberechtigung**

¹ Jeder RV kann eine Mannschaft stellen. Die Mannschaft wird über eine regionale Qualifikation (Turnier, Regionalmeisterschaft) ermittelt.

² Der Organisator kann eine Mannschaft stellen.

³ Die weiteren Mannschaften werden von der NK aufgrund der Anzahl der Spielerlizenzen (exkl. Kids Volley Lizenzen) an einem in der Ausschreibung definierten Stichtag vergeben. Zur Berechnung werden alle bezahlten Spielerlizenzen der Kategorie U13 (exkl. Kids Volley Lizenz) herangezogen.

⁴ Pro Verein ist nur eine Mannschaft spielberechtigt.

Art. 227 Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter

Alle Spiele werden von Jugendlichen geleitet. Die Trainer greifen bei gravierenden Fehlentscheidungen ein. Es wird ein vereinfachtes Resultatblatt verwendet. Auf Positionsblätter wird verzichtet.

Art. 230 Abweichende Regelung betreffend Zusammensetzung der Mannschaften

Eine Mannschaft besteht aus maximal acht Spielern und zwei Trainern. Der Trainer braucht keine Lizenz. Nur die Mitglieder dieser Mannschaft dürfen am Spiel teilnehmen bzw. auf der Bank sitzen.

E. SAR (U17) Knaben und SAR (U16) Mädchen

Art. 231 Teilnahmeberechtigung

¹ Teilnahmeberechtigt sind je eine Auswahlmannschaft eines RV pro Geschlecht.

² Anträge für Spieler, welche mit einer anderen Region (nicht Stamm-RV) an der SM teilnehmen wollen, sind an SV zu richten. Über solche Anträge entscheidet die NK.

Art. 233 Trikotwerbung

Die GS informiert die Mannschaften frühzeitig, falls das Logo eines Sponsors auf den Trikots anzubringen ist.

IV. Regionale Wettspiele

3. Juniorenligen

Art. 248 Alterseinteilung

¹ Als Junioren der entsprechenden Kategorie gelten Spieler, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, den angegebenen Geburtstag feiern (vollendetes Altersjahr) oder jüngere:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| a. U23 | 21. Geburtstag, |
| b. U19 Mädchen / U20 Knaben | 17. Geburtstag / 18. Geburtstag, |
| c. U17 Mädchen / U18 Knaben | 15. Geburtstag / 16. Geburtstag, |
| d. U15 Mädchen / U16 Knaben | 13. Geburtstag / 14. Geburtstag, |
| e. U13 | 11. Geburtstag, |
| f. SAR (U17) Knaben | 15. Geburtstag, |
| g. SAR (U16) Mädchen | 14. Geburtstag. |

² Auf der Lizenz wird die entsprechende Spielberechtigung eingetragen.

Art. 249 Netzhöhen

Abweichend von den normalen Netzhöhen spielen folgende Juniorenligen auf tieferen Netzhöhen:

	Knaben	Mädchen
U16	2.35 m	
U15		2.15 m
U13	2.10 m	2.10

Art. 251 Spezielles U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16

Die Qualifikation für die Nachwuchsschweizermeisterschaften ist bis zur von SV gesetzten Frist zu beenden, so dass die Mannschaften für die SM U23 U19/U20, U17/U18 und U15/U16 an SV gemeldet werden können. Die zusätzliche parallele Durchführung einer davon unabhängigen regionalen Meisterschaft ist möglich.

Art. 252 Spezielle Spielregeln U15

¹ Es wird mit dem Spielsystem 6-6 gespielt, ohne Permutation.

² Nach drei aufeinanderfolgenden Services rotiert die aufschlagsberechtigte Mannschaft um eine Position.

³ Es wird ohne Libero gespielt.

Art. 253 Spezielle Spielregeln U13

¹ In der U13 wird pro Mannschaft mit vier Feldspielern gespielt. Pro Satz sind vier Spielerwechsel erlaubt.

² Das Spielfeld ist 6,1 Meter auf 13,4 Meter gross (grosses Badmintonfeld). Die Angriffszone beträgt 2 Meter.

³ Nach drei aufeinanderfolgenden Services rotiert die aufschlagsberechtigte Mannschaft um eine Position.

⁴ Die Penetration von Position 1 ist erlaubt, Permutationen nicht. Die durch die Rotation bestimmten Positionen müssen während des ganzen Spielzugs eingehalten werden.

⁵ Der aufschlagende Spieler gilt als Rückraumspieler auf Position 1.

⁶ Es wird ohne Libero gespielt.

⁷ Es wird mit einem leichteren Ball gespielt.

V. Rechtspflege

2. Protest

Art. 257 Definition und Grundlagen

¹ Mit einem Protest wird ein tatsächlicher Umstand oder ein Entscheid eines Offiziellen, namentlich eines Schiedsrichters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel steht und geeignet ist, den Ausgang des Spieles oder des Wettkampfes zu beeinflussen, angefochten.

² Tatsachenentscheide der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.

³ Im Falle der Gutheissung eines Protestes wird das betreffende Spiel ab dem Zeitpunkt wiederholt, ab welchem sich der tatsächliche Umstand oder der Entscheid eines Offiziellen auf das Spiel ausgewirkt hat. Vorgängige Resultate bleiben unverändert.

⁴ Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend Protest gehen den Bestimmungen der offiziellen Volleyball-Regeln vor.

Art. 258 Zuständigkeit

¹ Der Entscheid über Proteste in den NW fällt in die Zuständigkeit der MKI. Sie kann diese Kompetenz an eine ihr unterstellte Instanz delegieren.

² Der Entscheid über Proteste in den regionalen Wettspielen fällt in die Kompetenz des zuständigen RV und richtet sich nach der entsprechenden regionalen Regelung.

Art. 259 Protest vor Anpfiff eines Spieles

Ein Protest gegen den Zustand des Spielfeldes oder der Einrichtungen, den Zeitpunkt des Spielbeginnes oder irgendeinen anderen tatsächlichen Umstand, der bereits vor dem Spielbeginn bekannt ist, muss vor dem Anpfiff des Spieles erhoben werden. Der Eintrag auf dem Matchblatt erfolgt ebenfalls vor dem Anpfiff.

Art. 260 Protest nach Anpfiff eines Spieles

¹ Ein Protest muss unmittelbar nach Eintreten oder Bekanntwerden des Vorfalls beziehungsweise nach Fällung des angefochtenen Entscheides erhoben werden.

² Nach Beendigung eines Spieles ist kein Protest mehr möglich.

Art. 261 Verfahren bei Erhebung eines Protestes

¹ Will eine Mannschaft Protest einlegen, so hat der Spielkapitän dies dem ersten Schiedsrichter mit einer Redewendung zu erklären, die ausdrücklich das Wort Protest enthält, zum Beispiel „ich protestiere“ oder „ich erhebe Protest“. Jede Äusserung, die das Wort Protest nicht nennt, wird nicht als Protest gewertet. Der Schiedsrichter lässt die Einlegung des Protestes unmittelbar im Anschluss an seine Erhebung unter der Rubrik „Bemerkungen“ mit dem Resultatstand auf dem Matchblatt eintragen.

² Am Ende des laufenden Satzes trägt der Schreiber die näheren Angaben zum Protest (Name der protestierenden Mannschaft, Satz, Spielstand, Ereignis, angefochtener Entscheid) detailliert auf dem Matchblatt ein. Der erste Schiedsrichter kontrolliert die Richtigkeit der Eintragung.

³ Am Ende des Spiels kann der Mannschaftskapitän, falls er (oder der Spielkapitän) sich zuvor einen Protest vorbehalten hatte, diesen durch den Eintrag auf das Matchblatt bestätigen.

⁴ Die Eintragung eines Protestes darf in keinem Fall verhindert werden; dies gilt selbst dann, wenn er unkorrekt erhoben wurde, in welchem Fall allerdings ein entsprechender Hinweis auf dem Matchblatt anzubringen ist.

⁵ Der Mannschaftskapitän hat die dem eingelegten Protest entsprechenden Bemerkungen auf dem Matchblatt zu unterschreiben. Der Protest ist in der Folge zu bestätigen.

Art. 262 Berichterstattung

Der Schiedsrichter und die weiteren Beteiligten müssen der zuständigen Instanz nur dann Bericht erstatten, wenn sie von dieser dazu aufgefordert werden. Die zuständige Verbandsstelle setzt die dafür notwendige Frist.

Art. 263 Bestätigung eines Protestes

¹ Der Protest muss bei der zuständigen Instanz schriftlich und unterzeichnet in zwei Exemplaren innert 48 Stunden nach Anmeldung (das heisst Eintragung auf dem Matchblatt) bestätigt werden.

² Der Protest ist zu begründen, und es sind die angerufenen Beweismittel zu nennen. Verfügbare Urkunden sind beizulegen. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg (beispielsweise die Einzahlungsquittung oder eine Kopie derselben) für die Leistung des Kostenvorschusses, soweit ein solcher erforderlich ist.

³ Bei Berechnung der Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen vom betreffenden kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

⁴ Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Protestbestätigung spätestens am letzten Tag derselben an die Adresse der zuständigen Instanz gelangt oder, an diese adressiert, der schweizerischen Post übergeben worden ist. Wird ein Protest nicht bestätigt, so gilt er als nicht erhoben.

Art. 264 Kostenvorschuss

Der Protest ist erst gültig, wenn der Kostenvorschuss innerhalb der Protestfrist an SV überwiesen ist.

VIII. Anhänge

11. Gebühren

Lizenzwesen	Franken
1. Lizenzduplikate	15
2. Umlizenzierung (exkl. allfällige Lizenzpreisdifferenz)	20
5. Rückerstattung nicht gebrauchter Lizenz (pro Lizenz)	10
6. Verspätetes Einreichen der Lizenzhauptbestellung	20
Teilnahmegebühren	
11. Nachwuchsschweizermeisterschaft U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16, 1. und 2. Tag der SM – Mannschaftsgebühr (exklusive Schiedsrichterspesen)	100 bis 150
12. Nachwuchsschweizermeisterschaft U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16 sowie U13 und SAR – Teilnahme Finalturnier pro Person (exklusive Schiedsrichterspesen)	40

13. Honorare

Schiedsrichter	Franken
14. Nachwuchsschweizermeisterschaften U15/U16-U23 und SAR, 1., 2. Tag und Finaltag der SM: pro Einsatztag	150
14a. Schiedsrichterchef Nachwuchsschweizermeisterschaften U15/U16-U23 und SAR, 1., 2. Tag und Finaltag der SM: pro Einsatztag	200

14. Kostenvorschüsse

Kostenvorschüsse	Franken
Protest	1'000
Klage	500

15. Bussenkatalog

Rückzug von (Nachwuchs-)Schweizermeisterschaftsturnier	
Verspätete Bestätigung und/oder Rückzüge von SM-Startplätzen durch den RV (Busse an RV)	700
Verspätete Anmeldung durch eine Mannschaft (Busse an RV)	350
Nichtteilnahme einer Mannschaft nach erfolgter Anmeldung an einem SM-Turnier	1'000
Fristen	
Nichteinhalten von Fristen	100 - 500
Fehlende Lizenzen und Ausweise, ganze Mannschaft	
Nationale Finalturniere, Nachwuchsschweizermeisterschaften und RL-Mannschaften im Swiss Cup	100
Verspätetes nachträgliches Einreichen	+ 50% Zuschlag
Fehlende Lizenzen und Ausweise, Einzelpersonen	
Nationale Finalturniere, Nachwuchsschweizermeisterschaften und RL-Mannschaften im Swiss Cup	20
Verspätetes nachträgliches Einreichen	+ 50% Zuschlag
Sanktionen offizielle Volleyball-Regeln	
Rote Karte	150
Rote und gelbe Karte zusammen (Hinausstellung)	300
Rote und gelbe Karte getrennt (Disqualifikation)	500
Zeremonien Finalturniere	
Nachwuchsschweizermeisterschaft U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16, 1. und 2. Tag der SM – Nichtteilnahme Schlusszeremonie	350
Nachwuchsschweizermeisterschaft U13 und SAR, Finalturnier der SM – Nichtteilnahme Schlusszeremonie	350
Nachwuchsschweizermeisterschaft U23, U19/U20, U17/U18 und U15/U16, Finalturnier - Nichtteilnahme Eröffnungs- und/oder Schlusszeremonie	350